

Hilfskräfte & Volontäre zumeist kein Dienstverhältnis!

Wo beginnt im Sport eigentlich ein Dienstverhältnis? Eine sehr aktuelle Frage!

Ich habe zuletzt mit Richter Helge Eckert (Arbeits- und Sozialgericht Wien) einen Fachartikel für die SWK verfasst, in dem wir die Frage diskutiert haben wo eigentlich im Sport(verein) ein Dienstverhältnis beginnt. Da diese Frage gerade in Hinblick auf die gegenwärtig sehr motiviert vorgehenden Gebietskrankenkassen von Bedeutung ist, fasse ich hier nochmals die wichtigsten Punkte zusammen.

Beschäftigen wir uns mit einem Volontär, auch freiwilligen Helfer oder Hilfskraft genannt. Der Volontär ist in seiner Freizeit aktives Mitglied im Leichtathletikverein. Er zahlt einen Mitgliedsbeitrag, und geht regelmäßig zum Training. Es geht ihm um geselliges Zusammensein, körperliche Ertüchtigung und Freundschaften. Wenn der Verein einen Wettkampf organisiert, sollen die Vereinsmitglieder nach Maßgabe ihrer freien Zeit bei der Veranstaltung mithelfen. Schließlich sind Wettkämpfe ein Teil des Sportvereinslebens.

Gleiches gilt auch für Personen, die dem Verein nahe stehen und bei Veranstaltungen als Volontär aus altruistischen Motiven mithelfen.

Unser Volontär bekommt von seinem Verein für sein Mithelfen (z.B. als Listenführer, Kampfrichter oder Gerätekontrollleur) die ihm an diesem Tag durch sein gemeinnütziges Engagement entstehenden Fahrt- und Essenskosten – je nach Budgetlage des Vereins - ersetzt. Der Einfachheit wegen oft pauschal mit dem im Einkommensteuergesetz für Inlandsdienstreisen und in den Vereinsrichtlinien vorgesehenen Tagsatz in Höhe von 26,40 EURO

Die Gebietskrankenkassen argumentieren zum Teil, dass hier ein Entgelt gezahlt wird, und dadurch ein Dienstverhältnis vorliegt für das Beiträge zu zahlen sind und Lohnkontoaufzeichnungen gemacht werden müssen und eine Anmeldung notwendig sei.

Ich bin aus guten Gründen anderer Meinung. Denn:

- Es liegt keine Leistungsverpflichtung vor. Wenn der Volontär keine Zeit hat, kommt er nicht. Wenn er nach zwei Stunden zum Mittagessen heimgehen will, geht er heim. Der Volontär handelt aus Gefälligkeit. Er schuldet keine Arbeitskraft!

- Die Vereinsmitgliedschaft begründet **keine Einordnung in eine betriebliche Organisation**, und die Vereinsleitung hat kein Weisungs- und Sanktionsrecht gegenüber dem Volontär - damit fällt die notwendige **persönliche Abhängigkeit weg!**

- Der **Kostenersatz von 26,40 Euro** ist nach unserer Ansicht **kein Entgelt**, weil damit lediglich der entstandene Verpflegungsaufwand ersetzt wird. Entgelt wäre aber Voraussetzung für ein Dienstverhältnis.

Wenn jedoch ein deutlich über den Aufwendungen liegendes Entgelt bezahlt wird, und auch eine gewisse wirtschaftliche Attraktivität der Tätigkeit besteht, kann eine steuer- und beitragspflichtige Tätigkeitsform vorliegen. Erst dann ist die Frage zu diskutieren, ob es sich um einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag handelt.

Zusammenfassung: Erhalten Volontäre (synonym freiwilliger Helfer oder Hilfskräfte) von gemeinnützigen Sportvereinen oder – verbänden lediglich einen **Kostenersatz** für ihre Verpflegungskosten von **maximal 26,40 Euro** für einen ganzen Tag kann mangels Eingliederung in eine betriebliche Organisationsstruktur, mangels persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit und mangels Entgelt kein Dienstverhältnis vorliegen. Auch ein Ersatz der Fahrtkosten in Höhe der Bahnfahrt 2. Klasse kann kein Dienstverhältnis generieren.

Somit besteht für diesen Kostenersatz **weder Steuer- noch Sozialversicherungspflicht!** Zur Dokumentation genügen in diesen Fällen die Letztverbraucherlisten. Lohnkonten müssen nicht geführt werden, Anmeldungen bei der GKK sind nicht notwendig.

Bei etwaigen Diskussionen mit Steuer- und Sozialversicherungsbehörden stehen wir bei Bedarf sportlich und kämpferisch zur Seite!

Autor: Mag. Rudolf Siart

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien, Leichtathletiktrainer Hammerwurf
Siart + Team Treuhand
1160 Wien,
Enekelstraße 26
Tel: (01) 4931399
Fax: (01) 4931399/40
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at | www.sport-steuer.at



SIART+TEAM TREUHAND

